

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

*Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418*

Gegenvorstellung

In dem

**Scheingerichtsverfahren gegen Sylvia Stolz wegen Volksverhetzung u.a.
BRD-LG Mannheim – 4 KLS 503 Js 2306/06**

mache ich gegen den Beschluß der Strafkammer vom 19. Dezember 2007 betreffend meinen Beweisantrag vom gleichen Tage auf Vernehmung der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer München als sachverständige Zeugen geltend, was hier folgt:

I.

Die Strafkammer hat den Antrag auf Zeugenvernehmung abgelehnt mit der Begründung, daß dieser als Antrag auf Erhebung eines Sachverständigenbeweises zu deuten sei. Im selben Atemzug bescheinigen sich die Herren Glenz und Kollegen hinreichende eigene Sachkunde bezüglich des Beweisthemas.

Diese Behandlung meines Antrages ist rechtsfehlerhaft.

In diesem ist das Beweisthema wie folgt bestimmt:

„Es ist eine weit verbreitete Übung, daß Juristen, die ihre Befugnis, als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter zu wirken, aufgrund rechtlicher Sanktionen zeitweilig oder auf unbestimmte Dauer verloren haben, als juristische Mitarbeiter in die Dienste von Rechtsanwälten treten. Entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation werden sie tätig in der Bearbeitung von Rechtsfällen durch Aktenauswertung, Anfertigung von Relationen mit vollständiger Ausformulierung von Schriftsatzentwürfen, die der Dienstherr vollständig oder teilweise bzw. mit Abänderungen in eigener Verantwortung übernehmen kann und darf, sowie durch Rechtsgespräche mit dem im Vordergrund wirkenden Rechtsanwalt.“

II.

Eine Übung in dem hier bestimmten Sinne ist **keine Rechtsnorm sondern eine Wirklichkeit**, die als solche in geeigneter Weise **beobachtbar**, also eine Tatsache im Sinne des Beweisrechts folglich **einem forensischen Beweis zugänglich ist**.

Nach Feststellung ist diese Tatsache dann **rechtlich zu beurteilen und zu bewerten**.

Nur für diesen **zweiten Akt - die rechtliche Beurteilung - dürfte vermutet werden, daß Volljuristen über die erforderliche Sachkunde verfügen**. Sie mögen die festgestellte Wirklichkeit **post festum rechtlich beurteilen etwa als wertneutral oder als „Schlendrian“**, der im Rahmen des Beurteilungsermessens des Gerichts noch als **gesetzeskonform hingenommen werden kann, oder als ordnungswidrig und deshalb als durch richterliche Sanktionen abzustellen**. Für die **Tatsachenfeststellung als solche sind sie ohne eine spezielle außerjuristische Sachkunde inkompetent wie jeder juristische Laie auch**.

Es ist unstrittig, daß eine **Übung** durch Sachverständige – hier durch Soziologen - erkannt werden kann. Diese müßten aber Befund- bzw. Anknüpfungsfakten erheben und das aufgrund ihrer besonderen Sachkunde erworbene Wissen von den Tatsachen als Erkenntnisgehilfen des Gerichts diesem vermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß die in Rede stehenden **Tatsachen** von Personen mit einschlägiger Sachkunde auch **direkt** wahrgenommen werden können. Diese sind dann „sachverständige Zeugen“ und als solche dem wirklichen Geschehen näher als nachträglich vom Gericht zur indirekten Wahrnehmung bestellte Sachverständige (Wahrnehmungsgelhilfen).

Der sachverständige Zeuge ist im Zweifel das überlegenere Beweismittel und deshalb in jedem Falle zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall kommen die Vorstände der Rechtsanwaltskammern als die gesetzlich berufenen Hüter der Rechtsanwaltschaft ins Blickfeld. Sie überwachen die Verwirklichung des gesetzlichen Berufsbildes des Rechtsanwalts und wirken Fehlentwicklungen mit vielfältigen Mitteln –u.a. mit der Standesgerichtsbarkeit – entgegen. Sie machen sich durch Fallstudien ein Bild von der Integration dehabilitierter Rechtsanwälte in juristische Berufsfelder, um zu gegebener Zeit sachkundig über die Wiederaufnahme eines Betroffenen in die Rechtsanwaltschaft entscheiden zu können.

Richter sind nach dem Bild eines dialogischen Justizwesens die „natürlichen Gegner“ der Anwaltschaft, da diese als Kontrolleur der richterlichen Amtsausübung wirkt. Die Wahrnehmung des Berufsstandes der Rechtsanwälte und ihrer Usancen durch die Richterschaft ist daher – der Fall Meinerzhagen bestätigt es - nicht objektiv und leidenschaftslos.

Hinzu kommt, daß Richtern in der Regel der umfassende Einblick in das Innenleben des anwaltlichen Berufsstandes fehlt. In den eingeschränkten Wahrnehmungsfeldern, in denen Richter dehabilitierten Rechtsanwälten bei ihrer juristischen Tätigkeit begegnen, sind die Richter **Zeugen** für die Befundtatsachen und nicht Sachverständige. Ihre allenfalls punktuellen Erfahrungen mit dehabilitierten Rechtsanwälten sind vom Zufall bestimmt und jeweils nicht repräsentativ. Es fehlt ihnen also die Grundlage für eine erfahrungsorientierte Verallgemeinerung.

Der von mir gestellte Beweisantrag könnte nur dann abgelehnt werden, wenn das bezeichnete Beweismittel völlig ungeeignet wäre (§ 244 III S. 2 StPO), was offensichtlich nicht der Fall ist.

III.

Die Strafkammer wird auch nicht mit einer Wahrunterstellung auskommen.

Die festzustellende Übung ist auch dann freispruchs begründend, wenn das Gericht den unter Beweis gestellten Zustand als ordnungswidrig beurteilen wollte. Es wäre ggf. nämlich von einem strafbefreienden Verbotsirrtum auszugehen.

IV.

Hilfsweise beantrage ich,

daß das Gericht seine vermeintliche besondere Sachkunde bezüglich der unter Beweis gestellten Tatsachen darlegt und

daß die Strafkammer die vermeintlich aufgrund eigener Sachkunde festgestellten Tatsachen bezüglich des Beweisthemas in gehöriger Form in die Hauptverhandlung einführt (§ 261 StPO), so daß ich Gelegenheit habe, mich zu diesen Tatsachenfeststellungen zu äußern (Artikel 103 I GG).

Mannheim am 20. Dezember 2007



Sylvia Stolz
Rechtsanwältin